

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 2. Juli 2012 – Nr. 35

Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BO)

vom 28. Juni 2012

Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BO)
vom 28. Juni 2012

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), und des § 1 Absatz 3 Buchst. c) der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule OWL vom der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule OWL vom 20.Oktober 2011 hat das Studierendenparlament der Hochschule OWL folgende Beitragsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflichtige Personen
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrages
- § 5 Höhe des Beitrages
- § 6 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags
- § 7 Haushaltsplan
- § 8 Zweckbestimmung
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Hochschule OWL erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2 Beitragspflichtige Personen

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Hochschule OWL kostenlos eingezogen.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Der allgemeine Beitrag wird für jedes Studienhalbjahr auf 15,00 € festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden von den Studierenden unter Berücksichtigung ihres Standorts folgende Mobilitätsbeiträge erhoben:

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Studierende am Standort Höxter: | 137,00 € |
| Studierende am Standort Detmold: | 137,00 € |
| Studierende am Standort Lemgo: | 137,00 € |
| Studierende am Studienort Warburg: | 137,00 €. |

Diese Mobilitätsbeiträge setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

- a) dem Anteil für das NRW-Semesterticket in Höhe von
 - 42,40 € im Wintersemester 2012/2013
 - 44,00 € im Sommersemester 2013
 - 44,00 € im Wintersemester 2013/2014

- b) dem Anteil für das regionale Semesterticket im Übrigen.

Diese Mobilitätsbeiträge sind für das Semesterticket (regionales Semesterticket und NRW-Semesterticket) zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Beitrags

- (1) Studierende, die ein Auslandssemester (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) absolvieren, sind von der Beitragspflicht gemäß § 5 Abs. 1 befreit. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu erbringen, die im Immatrikulationsamt abzugeben ist.
- (2) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 gilt: Die Studierenden können eine Befreiung bzw. Rückerstattung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Befreiung bzw. Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:
- a) Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind,
 - b) Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren,
 - c) Studierende, die sich nachweislich länger als vier Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereichs des regionalen Semestertickets befinden,
 - d) Studierende, die mindestens ein Semester beurlaubt werden,
 - e) Studierende, die sich binnen zwei Monaten nach Studienbeginn exmatrikulieren erhalten eine anteilige Rückerstattung (1/6) pro nicht angefangenem Monat; bei späterer Exmatrikulation kann nur vom NRW-Semesterticket pro nicht angefangenem Monat 1/6 erstattet werden.
- (3) Die Befreiung bzw. Erstattung gemäß Absatz 2 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Befreiung bzw. Erstattung gemäß Absatz 2 muss bis zum 15. April des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. Oktober des laufenden Wintersemesters im Immatrikulationsamt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden. Über die Befreiung bzw. Erstattung entscheidet im Auftrag der Studierendenschaft zunächst die Hochschulverwaltung. Ist die oder der Studierende mit der Entscheidung der Hochschulverwaltung nicht einverstanden, hat

die oder der Studierende dies dem Vorstand des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall entscheidet das Studierendenparlament.

- (4) Auf Aufforderung der Hochschule im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist der Mobilitätsbeitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen und wird bei Vorliegen eines Grundes gemäß Absatz 2 ganz oder anteilig rückerstattet. In Abstimmung mit der Studierendenschaft kann die Hochschule wegen eines nachgewiesenen Grundes nach Absatz 2 im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf den Einzug des Mobilitätsbeitrags verzichten.
- (5) Soweit ein Grund nach Absatz 2 geltend gemacht und anerkannt wird und der Mobilitätsbeitrag nicht gezahlt wird, erhält die oder der Studierende kein Semesterticket. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Semestertickets.
- (6) Soweit Studierende die Mittel für den Mobilitätsbeitrag nicht aufbringen können, können sie einen Darlehnsantrag nach § 8 der Darlehensordnung der Studierendenschaft („Soforthilfe in dringenden Fällen“) stellen. Der zulässige Betrag der Soforthilfe wird für diese Fälle auf die Höhe des zu zahlenden Mobilitätsbeitrags erhöht.

§ 7 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

§ 8 Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 9 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom StuPa mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule OWL. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der Hochschule OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragsordnung (bekannt gegeben im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 27) außer Kraft.
- (2) Die in § 5 Abs. 2 genannten Beiträge gelten für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2012/2013 einschreiben oder rückmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 18. Juni 2012 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27. Juni 2012

Lemgo, den 28. Juni 2012

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Hochschule OWL

Sebastian Klöpping